



## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Senden e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Senden / Westf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Gemeinde Senden interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes, der Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen die Kunst, Kultur und das Brauchtum zu fördern. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Gemeinde Senden und deren Einzugsgebiet haben und gewerblich oder freiberuflich tätig sind oder Aufgaben des öffentlichen Rechtes oder der Verwaltung wahrnehmen. Darüber hinaus steht die Mitgliedschaft Ruheständlern, die ehemals als Inhaber, Teilhaber, Prokuristen, Geschäftsführer oder in weiterer juristischer Weise vertretungsbefugt waren, offen.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation der Firma, Austritt des Mitgliedes oder Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand.
  - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eingeschriebene Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Die Mitgliedschaft verlängert sich bis zum Schluss des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres, wenn die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist der Zugang beim Vorstand maßgebend.
  - b) Der fristlose Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Als Pflichtverstoß, der zum Ausschluss berechtigt, gilt insbesondere ein mehr als dreimonatiger Rückstand auf Beitragszahlungen.
  - c) Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt fünf Tage nach postalischer Aufgabe des Ausschlusschreibens durch den Vorstand. Über den Einspruch entscheidet die sodann einzuberufende Mitgliederversammlung endgültig.
5. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge des ausscheidenden Mitgliedes werden nicht zurückgezahlt und fallen dem Vereinsvermögen anheim. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.



#### **§ 4 Beiträge**

1. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt jährlich 100,- € fällig zum 15. Mai des jeweiligen Kalenderjahres.
2. Grundsätzlich sind Höhe und Fälligkeit der Beiträge durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand zählt bis zu 12 Mitgliedern und besteht aus:
  - a) Dem Ersten Vorsitzenden
  - b) Bis zu zwei Zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter
  - c) Dem Kassierer
  - d) Dem Schriftführer
  - e) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB nur durch die Vorstandsmitglieder a) bis c) vertreten. Die Vorstandsmitglieder a) bis c) sind (je einzeln) vertretungsberechtigt.
3. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die entweder Mitglieder des Vereins sind oder ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist, Geschäftsführer oder in weiterer juristischer Weise vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
  
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

### **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr schriftlich oder unter Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel unter Einhaltung einer Frist von mindestens **2 Wochen** einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach postalischer Aufgabe bei schriftlicher Versendung bzw. einen Tag nach Veranlassung elektronischer Versendung an die dem Verein letztbekannte postalische bzw. elektronische Adresse.
  
2. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnungspunkte (TOP) erfolgen. Anträge zu weiteren TOP der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich oder unter Ausnutzung elektronischer Kommunikationsmittel mitzuteilen.
  
3. Weitere – außerordentliche - Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Zweck und Grund von 1/5 der Mitglieder einzuberufen.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfberichts
  - b. Die Genehmigung der Jahresrechnung
  - c. Die Entlastung des Vorstands
  - d. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - e. Die Bestellung der Kassenprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre
  - f. Die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

### **§ 9 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den / einen der 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.



## **§ 10 Protokollierung der Mitgliederversammlung**

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der/ die Zweite/n Vorsitzende/n zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Gemeinde Senden mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kunst, Kultur und Brauchtumspflege verwandt werden darf.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Nachsatz: Die Verwendung der männlichen Form innerhalb der Satzung erfolgt geschlechtsneutral.

Senden, den